

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010	Nr. 20
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medien-
informatik. Vom 25. März 2010 264

...

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik

Vom 25. März 2010

Die Fakultät 6 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I – Mathematik und Informatik) hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Studiums und Studienaufwand
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Förderprogramm
- § 14 Fortschrittskontrolle
- § 15 Teilzeitstudium

II. Bachelor-Studiengang und Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Anforderungen für den Bachelor-Studiengang und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Anmeldung zur Bachelor-Prüfung
- § 20 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote und Bachelor-Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe
- § 24 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Bachelor-Studiengang Medieninformatik der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I (Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Im Bachelor-Studium werden die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen der Medieninformatik vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Das Bachelor-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 15) durchgeführt werden.
- (4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.
- (5) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen einer Bachelor-Arbeit setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung beträgt im Vollstudium sechs Semester, im Teilzeitstudium bis zu neun Semester.
- (2) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.
- (3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.
- (4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4

Modularisierung und Credit Points

- (1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen

abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands (Workload) ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Ein Studienjahr hat in der Regel einen Umfang von 60 Credit Points. Jedes Modul schließt mit einer - zumeist benoteten - Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus denen sich die Bachelor-Prüfung zusammensetzt.

(3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird.

(4) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

§ 5

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Der Bachelor-Studiengang ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15. Dezember 2004, Artikel 5. Das Studium gliedert sich in Module, die den Kategorien Vorlesungen mit oder ohne Übungen, Proseminare, Seminare, Praktika oder Projekte zugeordnet sind. Das Bachelor-Studium umfasst Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 168 Credit Points sowie die Bachelor-Arbeit mit einem Umfang von 12 Credit Points. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Bereichen vorgeschrieben.

(2) Art und Umfang der für die Bachelor-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Die Teilprüfungen zur Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht. Den Abschluss des Studiums bildet die Bachelor-Arbeit.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I jeweils für zwei Jahre zu wählenden, Mitglieder angehören:

- drei Professoren/Professorinnen,
- ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin, der/die hauptberuflich in der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I tätig ist, sowie
- ein Student/eine Studentin.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.

(2) Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät wählt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 1 den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet über Zweifels- und Ausnahmefälle, die auf Antrag eines Kandidaten/einer Kandidatin zu behandeln sind. Die Entscheidung ist dem/der jeweils Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und legt die Verteilung der Prüfungsnoten und Gesamtnoten offen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Modulen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ebenso wie die stellvertretenden Mitglieder, sind zur Verschwiegenheit bezüglich aller Angelegenheiten des Prüfungsausschusses zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschussvorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss einmal im Semester.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind für das jeweilige Prüfungsgebiet zuständige Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Professoren/Professorinnen im Ruhestand, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privateigentinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder einer an dem Studiengang beteiligten Fachrichtung bzw. Hochschule, sowie in der Fakultät kooptierte Professoren/Professorinnen zu bestellen. In besonderen Fällen können hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten der Universität des Saarlandes und anderer Hochschulen, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Software Systeme zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung/Master-Prüfung in einem für die Prüfung relevanten Fach an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgelegt hat.

§ 8 Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer Abschlussarbeit, der Bachelor-Arbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau ein Modul eines Semesters.
- (2) Jedes Modul beinhaltet eine - zumeist benotete - Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points.
- (3) Für die Teilnahme an einem Modul ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich. Eine Abmeldung ist bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Leistungskontrolle möglich.
- (4) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projektarbeiten (Praktika), Seminarvorträge und -arbeiten oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. seine Teilmodule werden zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.
- (5) Die Prüfungen der Lehrveranstaltungen erfolgen schriftlich oder mündlich. In den Proseminaren, Seminaren, Softwarepraktikum und Projektarbeiten werden in der Regel mündliche Prüfungsleistungen erbracht.
- (6) Spätestens einen Monat nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen der Teilnehmer bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.
- (7) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.
- (8) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.
- (9) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von einem sachkundigen Prüfer/einer sachkundigen Prüferin bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten und können bis zu 180 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminararbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.
- (10) Schriftliche Prüfungen werden in der Sprache des zu prüfenden Moduls gestellt. Schriftliche Prüfungsleistungen können in Deutsch oder Englisch erbracht werden. Mündlichen Prüfungen können der Präferenz des/der Studierenden folgend in Deutsch oder Englisch erfolgen. Ein Abweichen von der Modulsprache ist nur dann möglich, wenn der Prüfer/die Prüferin die abweichende Sprache beherrscht.
- (11) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll

der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(12) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird ermöglicht.

(13) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 180 Credit Points, davon mindestens 129 benotet,

- sowie die jeweilige Mindestanzahl an Credit Points in den verschiedenen Bereichen (siehe § 17) erworben hat,
- die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 18)

Falls der Kandidat/die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Credit Points erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Credit Points erfüllt sind. Jedes Modul kann nur in einem einzigen Bereich gemäß § 17 berücksichtigt werden. Module, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden.

(14) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Abschluss-Arbeit (Bachelor-Arbeit) oder eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist und diese nicht durch ein alternatives Wahl- oder Wahlpflichtmodul ersetzt werden kann.

§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, sowie äquivalente Prüfungen (Bachelor, Master, Diplom) im Rahmen eines Medieninformatikstudiums an anderen Universitäten werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Medieninformatik an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Credit Points und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Credit Points anerkannt. Im Bachelor-Zeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der

Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Absatz 3 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Dabei sind die folgenden Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine überdurchschnittliche Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine durchschnittliche Leistung, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend. | |

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend (=5)“ bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Das Zeugnis des Bachelor-Studiums führt den Titel, das Semester und den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin der bestandenen Prüfungsleistungen, die zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Credit Points und - soweit benotet - der Note auf. Außerdem werden die Gesamtanzahl der Credit Points und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Credit Points der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle

hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

- | | |
|-------------------|---------------|
| bis 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend. |

(3) Das Bachelor-Zeugnis bzw. die Urkunde wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Mit der Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

(4) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung die alle ihre bisher erworbenen Credit Points aufführt. Diese Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ein Kandidat/eine Kandidatin kann in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen desselben Moduls teilnehmen. Eine Prüfung, von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängt, muss von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt werden. In der Regelstudienzeit bestandene Prüfungen können innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Die Regelstudienzeit soll für jedes Modul in der Modulbeschreibung oder der Studienordnung festgelegt werden.

(2) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden. Die Anmeldung zu einem Bachelor-Seminar bzw. einer neuen Arbeit muss innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit erfolgen.

§ 13

Förderprogramm

(1) Im Rahmen des Förderprogramms werden Studierende mit hervorragenden Leistungen durch gezielte Betreuung bei ihrem Studium gefördert und frühzeitig auf eine wissenschaftliche Karriere vorbereitet. Für begabte und leistungswillige Studierende ergeben sich dadurch Studienzeiten, die unter den Regelstudienzeiten liegen. Studierende im Förderprogramm werden durch einen individuell als Mentor zugeordneten Professor betreut, mit dem sie sich regelmäßig beraten.

(2) Die Aufnahme ins Förderprogramm erfolgt in der Regel zum zweiten Semester, auf der Grundlage der Prüfungsleistungen des ersten Semesters. Sie kann auch später auf Antrag des/der Studierenden erfolgen.

(3) Die Aufnahme in Förderprogramm soll nur dann erfolgen, wenn die bisherigen Studienleistungen erwarten lassen, dass das Studium im Rahmen der Regelstudienzeit mit einer Gesamtnote von 1,3 oder besser beendet werden kann. Bei einer erhöhten Studienintensität von durchschnittlich mindestens 35 Credit Points pro Semester qualifiziert auch eine Gesamtnote von 1,9 oder besser.

(4) Studierende können von der weiteren Teilnahme im Förderprogramm ausgeschlossen werden wenn erkennbar ist, dass sie die unter (3) genannten Anforderungen nicht erfüllen können.

(5) Studierende des Förderprogramms schreiben jedes Semester einen Bericht über den Verlauf des vorausgegangenen Semesters. Diese Berichte können von den Dozenten/Dozentinnen der Fachrichtung eingesehen werden.

(6) Studierende des Förderprogramms müssen mindestens 4 Credit Points als Tutor bei einem Grund- oder Stammmodul der Medieninformatik oder Informatik erwerben.

(7) Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I wählt den Leiter des Förderprogramms. Der Leiter des Förderprogramms entscheidet über die Aufnahme ins und den Verbleib im Förderprogramm.

§ 14 Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Bachelor Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- a) Nach 1 Semester mindestens 9 Credit Points,
- b) nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- c) nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- d) nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points,

Hierbei werden nur die in § 17 genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(2) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/ eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht hat oder nach 9 Semestern im Bachelor Studiengang eine Mindestpunktzahl von 168 Credit Points nicht erreicht wurde, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 15 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Die fachbezogene Zustimmung zu Teilzeitsemestern muss jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. der Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Nach Zustimmung des Prüfungsausschusses ist beim Studierendensekretariat der Antrag auf Immatrikulation bzw. Rückmeldung mit Zusatzantrag auf Teilzeitstudium zu stellen.

(3) Im Bachelor Studiengang können höchstens 8 Semester in Teilzeit absolviert werden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Dauer des Teilzeitstudiums auf Antrag verlängern. Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren.

(4) Der Studienabschluss (§ 20), sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen (§ 17 und § 18), unterscheiden sich nicht von denen des Bachelor-Vollzeitstudiums.

(5) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines gesonderten Studien- und Lehrangebots.

(6) Werden in einem Studiensemester mehr als 60% der Aufwendungen des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiumssemester. Als Ober-

grenze je Semester gelten bei einem Teilzeitstudium 18 Credit Points, bzw. 12 Semesterwochenstunden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z. B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist.

(7) Die in § 14 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- a) bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester
- b) bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester
- c) bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester
- d) bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester

(8) Studierende im Teilzeitstudium müssen mindestens alle zwei Semester an einem Beratungsgespräch der Fachrichtung teilnehmen.

II. Bachelor-Studiengang und Bachelor-Prüfung

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang setzt voraus: das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder eine fachgebundene Studienberechtigung gemäß §69 UG.

§ 17 Anforderungen für den Bachelor-Studiengang und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung

(1) Das Bachelor-Studium umfasst Module der folgenden Pflicht- und Wahlpflicht-Bereiche:

- Ringvorlesungen über Themen der Informatik (Pflicht),
- mathematische Grundlagen (Pflicht),
- Vorlesungen der Medieninformatik (Pflicht),
- Medienprojekt (Pflicht),
- Grundlagen der Informatik (Pflicht),
- Praktikum (Pflicht),
- Proseminare über Themen der Medieninformatik oder Informatik (Wahlpflicht),
- Stammvorlesungen der Informatik (Wahlpflicht),
- Seminare über Themen der Medieninformatik oder Informatik (Wahlpflicht),
- Bachelor-Seminare (Wahlpflicht),
- Bachelor-Arbeit (Wahlpflicht),
- Module des Spezialisierungsfachs (Wahlpflicht).

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamumfang von mindestens 168 Credit Points, von denen insgesamt 120 benotet sein müssen. Dabei sind in den unter Absatz 1 genannten Bereichen die folgenden Mindestanzahlen an Credit Points zu erwerben:

- 18 benotete Punkte aus dem Bereich der mathematischen Grundlagen,
- 24 benotete Punkte aus dem Bereich der Vorlesungen der Medieninformatik,

- 18 unbenotete Punkte aus dem Bereich des Medienprojekts,
- 30 benotete Punkte aus dem Bereich der Grundlagen der Informatik,
- 2 unbenotete Punkte aus der Vorlesung Perspektiven der Informatik,
- 9 unbenotete Punkte aus dem Bereich der Praktika,
- 5 benotete Punkte aus dem Bereich der Proseminare,
- 9 benotete Punkte aus dem Bereich der Stammvorlesungen
- 7 benotete Punkte aus dem Bereich der Seminare,
- 9 benotete Punkte aus dem Bereich der Bachelor-Seminare,
- 12 unbenotete Punkte aus Module des Spezialisierungsfachs, sowie
- 9 benotete Punkte aus der Vorlesung Mathematik für Informatiker 3 oder aus der Vorlesung Theoretische Informatik.

(3) Darüber hinaus müssen mindestens weitere 16 Credit Points von denen mindestens 9 Credit Points benotet sein müssen, durch

- beliebig wählbare Module der Studiengänge Medieninformatik oder Informatik
- angebotene Module des Spezialisierungsfachs
- Betreuung von Übungsgruppen (Tutor)
- Sprachkurse (maximal 6 CP)
- beliebige Module, die auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt wurden
- erworben werden.

(4) Werden in einer oder mehreren Kategorien gemäß Absatz 2 die Mindestpunktzahlen überschritten, können überschüssige Credit Points auf die Credit Points gemäß Abschnitt 3 angerechnet werden.

Für die Betreuung einer Übungsgruppe als Tutor werden 4 unbenotete Credit Points für fachdidaktische Leistungen vergeben. Eine mehrfache Erbringung dieser Leistung ist möglich, sofern die Übungsgruppen unterschiedlichen Modulen angehören.

§ 18 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Projektarbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Informatik unter Anleitung zu lösen und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Fremdsprache verfasst werden.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozenten/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I oder einer an dem Studiengang beteiligten Fachrichtung bzw. Hochschule oder einem/einer kooptierten Professor/Professorin vergeben werden. Auch promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und der Max-Planck-Institute für Informatik und Software Systeme können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses eine Bachelor-Arbeit vergeben. Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden/ die Vorsitzende vorab zur Bestellung solcher Personen als vergabeberechtigt für Bachelor-Arbeiten bevollmächtigen.

(3) Hat ein Studierender/eine Studierende ein Bachelor-Seminar erfolgreich besucht, muss er/sie spätestens im Folgesemester eine Bachelor-Arbeit anmelden oder ein neues Bachelor-Seminar belegen. Die Bachelor-Arbeit muss mit Thema und Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht werden. Studierenden, die ihre Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht angemeldet und kein neues Bachelor-Seminar belegt haben, wird vom Prüfungsausschuss ein Thema zugeteilt. Dem/der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Sie kann in begründeten Härtefällen angemessen, höchstens jedoch um bis zu drei Monate, verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in vier Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Zur Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistung wird über die Bachelorarbeit ein Kolloquium von 30 Minuten Dauer durchgeführt. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

(9) Der Kandidat/die Kandidatin muss von seiner/ihrer Bachelor-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abliefern. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag den/die Studierende/n von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(10) Die Vollziehung des Abschlusses setzt die Ablieferung der elektronischen Version gemäß Abschnitt 7 voraus.

(11) Die Arbeit wird von zwei Personen, die gemäß Abschnitt 2 vergabeberechtigt sind, begutachtet und mit einer Note gemäß § 11 Abs. 1 und 2 bewertet. In besonderen Fällen können Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den beiden Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Eine/r der Gutachter/Gutachterinnen muss Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Professor/entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I sein. Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten zu erstellen.

(12) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 2,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Informatik der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I als Gutachter zu bestellen.

(13) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/ der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin der Fachrichtung Informatik der Natur-

wissenschaftlich-Technischen Fakultät I als Gutachter zu bestellen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(14) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung beträgt 12 Credit Points. Die Endnote der Bachelor-Arbeit berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Gutachter/Gutachterinnen, sofern beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 12 oder Absatz 13, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, berechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind, und sonst aus dem arithmetischen Mittel der beiden positiven Bewertungen.

§ 19

Anmeldung zur Bachelor-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zum ersten Modul, in der eine Prüfungsleistung erbracht wird. Die Bachelor-Prüfung soll zum Ende der Module des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Das Prüfungssekretariat legt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Anmeldungen und Ergebnisse aller Leistungskontrollen vermerkt werden.

§ 20

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote und Bachelor Zeugnis

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:

1. jede Teilprüfung gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden ist;
2. die erforderlichen 168 CP gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule erreicht sind;
3. die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der in der jeweils gültigen Studienordnung aufgeführten Teilprüfungen sowie aus der Note der Bachelor-Arbeit.

(4) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Bachelor-Arbeit jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Bachelor-Arbeit multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module und der Bachelor-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Bachelor-Zeugnis und in der Bachelor-urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5:	sehr gut;
über 1,5 bis 2,5:	gut;
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend;
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/

der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(7) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

(8) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 11 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist vom/von der Dekan/Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Es enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung. Es führt die erfolgreich besuchten Veranstaltungen auf und gilt gleichzeitig als Transcript of Records.

(9) Das Bachelor-Zeugnis/die Bachelor-Urkunde wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Mit der Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 21

Diploma Supplement

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement ein zusätzlicher Beleg ausgehändigt. Es liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 1. Oktober 2010

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber